

Haushaltssatzung der Gemeindeverwaltung Callenberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 06.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.972.850 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.001.800 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.028.950 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	67.700 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	120.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-52.300 Euro
- Gesamtergebnis auf	-2.081.250 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	464.000 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.617.250 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.435.400 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.855.000 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.419.600 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.039.300 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.379.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-339.700 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.759.300 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.500 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-15.500 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.972.546 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.100.000 Euro

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0 Prozent
Gewerbesteuer auf	390 Prozent

Mit Bescheid vom 13.05.2024 wurde durch das Landratsamt Zwickau die Gesetzmäßigkeit der vorgelegten Haushaltssatzung der Gemeinde Callenberg ohne Auflagen für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

Gemeindeverwaltung Callenberg, den 21.05.2024


.....
(Unterschrift Bürgermeister)



Die Haushaltssatzung 2024 wird mit allen Bestandteilen und Anlagen vom 17.06.2024 für die Dauer einer Woche im Rathaus Falken (Kämmerei) wie folgt öffentlich ausgelegt oder elektronisch zur Verfügung gestellt:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist zu den genannten Zeiten **unabhängig von den sonstigen Öffnungszeiten** kostenlos für jedermann möglich.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.